

## Nationale Lang-LKW-Verordnung

### Änderungsvorschlag LKWÜberlStVAusnV

Aktuelle Verordnung	Änderungsvorschlag
<p>§ 4 Abmessungen</p> <p>(1) Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 dürfen abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die höchstzulässige Gesamtlänge bis zu einer Gesamtlänge von 17,88 m und die höchstzulässige Teillänge des Sattelanhängers bis zu einer Teillänge Achse Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung von 13,38 m überschreiten.</p> <p>(2) Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 dürfen abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung die höchstzulässige Gesamtlänge bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 m überschreiten.</p> <p>(3) Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 5 dürfen abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung die höchstzulässige Gesamtlänge bis zu einer Gesamtlänge von 24,00 m überschreiten.</p> <p>(4) Im Rahmen der Teilnahme am Straßenverkehr dürfen abweichend von § 32a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hinter Kraftfahrzeugen mehr als ein Anhänger und hinter Sattelkraftfahrzeugen ein Anhänger mitgeführt werden.</p>	<p>§ 4 Abmessungen</p> <p>(1) Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 dürfen abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die höchstzulässige Gesamtlänge bis zu einer Gesamtlänge von 17,88 m und die höchstzulässige Teillänge des Sattelanhängers bis zu einer Teillänge Achse Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung von 13,38 m überschreiten.</p> <p>(2) Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 dürfen abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung die höchstzulässige Gesamtlänge bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 m überschreiten.</p> <p>(3) Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 5 dürfen abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung die höchstzulässige Gesamtlänge bis zu einer Gesamtlänge von 24,00 m überschreiten.</p> <p>(4) Im Rahmen der Teilnahme am Straßenverkehr dürfen abweichend von § 32a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hinter Kraftfahrzeugen mehr als ein Anhänger und hinter Sattelkraftfahrzeugen ein Anhänger mitgeführt werden.</p> <p><b>(5) Abweichend von Satz 1 darf die höchstzulässige Länge von 17,88 m überschritten werden, wenn die Überschreitung ausschließlich durch das verlängerte Führerhaus gemäß Verordnung (EU) 2021/535 Anhang XIII (ehemals (EU) 1230/2012) erfolgt.</b></p>
<p>§ 7 Übereinstimmungsnachweis</p> <p>Die Erfüllung der in den §§ 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen sowie die Einhaltung des § 32d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind nachzuweisen durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch ein Gutachten eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes. Für Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 1 gilt Satz 1 als erfüllt, wenn für jedes Einzelfahrzeug der Fahrzeugkombination ein Gutachten vorliegt, das die Einhaltung der</p>	<p>§ 7 bleibt unverändert da die Kurvenlaufeigenschaften nach § 32d weiter Gültigkeit besitzt.</p> <p>Wenn zukünftig eine entsprechende digitale Lösung verfügbar ist könnte hier ergänzt werden:</p> <p>...</p> <p><b>Akzeptiert wird auch ein digitaler Nachweis über ein zertifiziertes Tool auf Basis von VIN bezogenen digitalen technischen Angaben.</b></p>

## Nationale Lang-LKW-Verordnung

<p>Anforderungen nach Satz 1 für die Fahrzeugkombination belegt. Das Gutachten oder dessen Kopie ist während der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.</p>	
<p><b>§ 13 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen</b> (1) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 sind nicht mehr anzuwenden: 1. § 2 Absatz 2, 2. § 3 Satz 1 Nummer 1, 3. § 4 Absatz 1, 4. § 12. (2) § 5 Absatz 1 Nummer 15 und Absatz 2 ist vorbehaltlich des Satzes 2 erst ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Auf Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2019 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 5 Absatz 1 Nummer 15 und Absatz 2 erst ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden.</p>	<p><i>gelöscht</i></p> <p>Satz 1 ist zu löschen, um den Auslauf des Lang-LKW Typ 1 Ende des Jahres zu revidieren. Satz 2 ist mittlerweile hinfällig.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Rechtfertigung</u></p> <p>Dieser Änderungsvorschlag soll ermöglichen, über 2026 hinaus Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge nach § 3 Satz 1 Nummer 1 der LKWÜberlStVAusV zu betreiben und somit den CO<sub>2</sub> Ausstoß auf der Straße durch Reduzierung der Anzahl notwendiger Transportvorgänge zu reduzieren. Um den zwischenzeitlich erzielten regulatorischen und technischen Fortschritt zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich, aerodynamische Fahrerhäuser nach (EU) 2021/535 Anhang XIII in die „LKWÜberlStVAusV“ aufzunehmen. Dies ist nur folgerichtig, da die Möglichkeit des Einsatzes solcher Fahrzeuge in der StVZO sowie der 96/53/EG bereits Einzug gehalten hat. Auch emissionsfreie Technologien, die mehr Platz zur Unterbringung der entsprechenden Antriebstechnik benötigen, können – in Kombination mit optimierten Fahrerhäusern – von dieser Anpassung profitieren. Ebenso kann die Infrastruktur durch die aerodynamische Form der Fahrzeuge und das (abh. vom Radstand) in den meisten Fällen über eine größere Länge verteilte Gesamtzuggewicht hinsichtlich Verschleiß und Beschädigungen profitieren. Analysen haben gezeigt, dass Fahrzeuge mit optimierten Kabinen, die sich bereits auf dem Markt befinden, trotz der zusätzlichen Gesamtlänge gleichwertige oder sogar bessere Kurvenlaufeigenschaften aufweisen.</p>	